

Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) wird die nachstehende Verbandsordnung erlassen. Das NKomZG ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

Präambel

Zwischen der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg wurde zum 01.01.2017 der Abwasserzweckverband Uelzen errichtet. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) des ehemaligen Eigenbetriebes der Hansestadt Uelzen „Stadtentwässerung Uelzen“ sowie des Nettoeregietriebes „Abwasser“ der Samtgemeinde Suderburg“ soll nunmehr die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf mit dem Regiebetrieb „Abwasser“ und dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in den Abwasserzweckverband Uelzen überführt werden, soweit diese der Beseitigung des Schmutzwasser dienen.

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Samtgemeinde Suderburg, die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie die Hansestadt Uelzen bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Verbandsmitglieder aufnehmen.

§2

Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Uelzen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Uelzen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er kann hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte haben.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Uelzen“.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen (Betreiben, Herstellen, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen).
- (2) Der Abwasserzweckverband betreibt zur Zeit im Stadtgebiet der Hansestadt Uelzen eine Niederschlagswasserkanalisation gem. Abs. (1), neben der Schmutzwasserkanalisation und Abwasserreinigung (Kläranlagen) im gesamten Verbandsgebiet.
- (3) Der Abwasserzweckverband verfolgt das Ziel für seine Mitglieder, soweit gewünscht, die Niederschlagswasserbeseitigung als Verbandsaufgabe (Betreiben, Herstellen, Unterhalten, Erneuern und Erweitern) zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband nimmt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.
- (5) Der Zweckverband bildet für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Uelzen sowie in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und in der Samtgemeinde Suderburg jeweils getrennte selbständige Betriebseinheiten und damit eigene Kosteneinheiten.
- (6) Der Abwasserzweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen, insbesondere über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen. Der Zweckverband erhebt die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen.
- (7) Der Zweckverband kann weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.
- (8) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften schließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.
- (9) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands dienen.

§ 5 Verbandsvermögen

Die Verbandsmitglieder bringen in den Zweckverband ihre jeweiligen bisher zur Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen insbesondere die dazu gehörenden Liegenschaften, Abwasserbeseitigungsbetriebe, Abwasserbeseitigungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten ein. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

§ 7

Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Hansestadt Uelzen entsendet 10 Vertreterinnen und Vertreter, die Samtgemeinde Suderburg entsendet 4 Vertreterinnen und Vertreter und die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entsendet 6 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten entsenden. Für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten oder an deren bzw. dessen Stelle durch die Vertretung entsandte Beschäftigte bzw. Beschäftigten ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter durch die Vertretung zu benennen. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte hat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitglieds werden jeweils von den Vertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Für jede Vertreterin oder Vertreter ist von der Vertretung jeweils für eine Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlperiode deckt sich mit der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Neuwahl hat jeweils nach der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen, spätestens jedoch 12 Wochen danach, zu erfolgen. Die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Dieses gilt auch für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend hierfür ist die für die letzte Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmenabgabe erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder an deren bzw. dessen Stelle durch die Vertretung entsandte Beschäftigte bzw. Beschäftigten gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie entsandte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gemäß Abs. 3 Satz 3.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderungen der Verbandsordnung
 - b) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
 - c) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform
 - d) Wahl ihrer/ihres Vorsitzenden und die Regelung der Stellvertretungen
 - e) Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG

- f) Wahl, Abwahl und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung
 - g) Festsetzung des Haushaltsplans
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen
 - j) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften über des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder Hauptausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 12 der Verbandsausschuss und nicht gemäß § 15 die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer entscheidet
 - k) Angelegenheiten, die nach der Verbandsordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind, wenn sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat
 - l) Erhebung einer Verbandsumlage.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamtengesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 9

Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Leitung der Verbandsversammlung hat die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 10

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds anwesend ist und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahlen der Verbandsversammlung erreichen.

- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über § 4 Abs. 3 (Änderung der Betriebs- bzw. Kosteneinheiten), Beschlüsse über § 8 Abs. 2 a) (Änderungen der Verbandsordnung), § 8 Abs. 2 b) (Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern) und § 8 Abs. 2 c) (Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung durch ein Verbandsmitglied gemäß § 23 bedarf nicht der Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder. Bei Beschlüssen über § 8 Abs. 2 i) (Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen) sind nur die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitglieds stimmberechtigt, soweit diese eine öffentliche Einrichtung betreffen, die nur der Abwasserbeseitigung im Gebiet dieses Verbandsmitglieds dient.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode unter der Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Stellvertreter muss von einem jeweils anderen Verbandsmitglied entsandt sein, als die bzw. der Vorsitzende. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der repräsentativen Vertretung des Zweckverbandes, bei der Einberufung der Verbandsversammlung und bei der Aufstellung der Tagesordnung der Verbandsversammlungssitzung. Tritt ein Verbandsmitglied während der Dauer einer allgemeinen Wahlperiode dem Zweckverband bei, entsendet das Verbandsmitglied für die noch andauernde Wahlperiode keine Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jede Vertreterin und jeder Vertreter in der Verbandsversammlung sowie jedes Verbandsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 11

Zusammensetzung und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbandes sowie 13 weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Dabei entsenden die Samtgemeinde Suderburg 3, die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 4 und die Hansestadt Uelzen 7 Vertreterinnen und Vertreter. Durch Berücksichtigung von Abs. 3 sind somit stimmberechtigt maximal 15 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind nicht an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Soweit dem Verbandsausschuss gem. § 13 Abs. 2 NKomZG Aufgaben übertragen werden, sind die Vertreterinnen und Vertreter an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Bei der Übertragung von Aufgaben gemäß Satz 2 gilt, dass die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter eines sie entsendenden Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können.

- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten entsenden. Die weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung durch das jeweilige Verbandsmitglied für die Wahlperiode entsendet.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbands wird von den Beschäftigten des Zweckverbands nach den Vorgaben des Nds. Personalvertretungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Annahme des Amtes haben die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbands die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsausschusses.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss werden von den Verbandsmitgliedern aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils für eine Wahlperiode entsendet. Die Wahlperiode deckt sich mit der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die von den Verbandsmitgliedern entsendeten Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger durch die Vertretungen ihrer Verbandsmitglieder im Amt.

Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung durch das jeweilige Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter entsendet.

- (6) Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat im Verbandsausschuss eine Stimme. Jede Vertreterin und jeder Vertreter im Verbandsausschuss ist bis auf die Fälle des § 11 Abs. 2 S. 2 dieser Verbandsordnung in ihrer bzw. seiner Stimmabgabe frei.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die ihm durch diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Empfehlungen und Vorschläge
 - b) Entscheidung über Mehrausgaben, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 15 Abs. 6 festgelegten Wertgrenzen übersteigen
 - c) Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD.
- (3) Der Verbandsausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamtengesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 13

Einberufung und Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied oder die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Er wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) In Eilfällen kann der Verbandsausschuss mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Leitung des Verbandsausschusses hat die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.

§ 14

Beschlussfassungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds und insgesamt mindestens 8 Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen über § 12 Abs. 2 b) (Entscheidung über Mehrausgaben, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 15 Abs. 5 festgelegten Wertgrenzen übersteigen) sowie über § 12 Abs. 2 c) (Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsplanung) sind nur die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitglieds stimmberechtigt, soweit diese eine öffentliche Einrichtung betreffen, die nur der Abwasserbeseitigung im Gebiet dieses Verbandsmitglieds dient.
- (3) Der Verbandsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses gem. §10 Abs. 4, die sie oder ihn vertreten bei der Einberufung des Verbandsausschusses und bei der Aufstellung der Tagesordnung der Verbandsausschusssitzung.
- (5) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jede Vertreterin und jeder Vertreter im

Verbandsausschuss sowie jedes Verbandsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Der Verbandsausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 15 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer. Die Tätigkeit und Vergütung wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamten-gesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr bzw. ihm in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüf-baren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Unterschriftsbefugnis bei Geschäften der laufenden Verwaltung delegieren.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie oder er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Sie oder er unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer wird insbesondere übertragen:
 - a) Ausführung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich die Aufnahme der genehmigten Kredite
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 117 des NKomVG bis zu einem Betrag von 130.000,-- Euro (Netto-Rechnungsbetrag)
 - c) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäften mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) bis zu
 - 530.000,-- Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
 - 65.000,-- Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - 65.000,-- Euro beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 130.000,-- Euro beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 - d) Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 130.000,-- Euro oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 50.000,-- Euro beträgt

- f) Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Haushaltsplans bzw. nach Maßgabe der genehmigten Mehrausgaben
- g) Durchführung von Widerspruchsverfahren und die regelmäßige Berichterstattung über die Anzahl und Art der Widersprüche an den Verbandsausschuss
- h) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9 TVöD
- i) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von bis zu 10.000,-- Euro.

§ 16 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann in den Fällen des Satzes 1 oder in anderen Fällen die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder im Verhinderungsfall im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Entscheidungen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 17 Entschädigungen

Die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung. In dieser Satzung ist vorzusehen, dass die ehrenamtlich Tätigen neben einer Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz haben.

§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Rechnungswesen

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft.
- (2) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Betrachtung und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung für die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbands möglich ist. Durch die getrennte Haushaltsführung der einzelnen Trägerkommunen im Abwasserzweckverband werden, soweit die Verbandsversammlung keine anderen Beschlüsse fasst, bis auf weiteres getrennte Gebührenkalkulationen durchgeführt.
- (3) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen.

§ 19 Finanzierung und Verbandsumlage

- (1) Die dem Verband entstehenden Kosten sollen durch Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gedeckt werden.

- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die gemäß § 177 NKomVG festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
- (3) Fehlbedarf, soweit dieser eine öffentliche Einrichtung betrifft, welche nur den Einwohnerinnen und Einwohnern eines bestimmten Verbandsmitglieds dient, ist durch das betroffene Verbandsmitglied auszugleichen.

§ 20 Aufsicht

Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Uelzen.

§ 21 Mitgliedschaft KAV

Der Zweckverband tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V. (KAV) bei.

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte/r

Die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Uelzen wahrgenommen.

§ 23 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Kündigt ein Verbandsmitglied, so ist jedes andere Verbandsmitglied berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung seine Mitgliedschaft im Zweckverband auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der ersten Kündigung beim Zweckverband erklärt werden.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Zweckverband durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat die übrigen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung schriftlich zu unterrichten.
- (4) Im Falle einer Kündigung gehen die durch das kündigende Verbandsmitglied in den Zweckverband gemäß § 5 eingebrachten und die zur Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung in der kündigenden Verbandsmitglied notwendigen Einrichtungen insbesondere die dazu gehörenden Liegenschaften, Abwasserbeseitigungsbetriebe, Abwasserbeseitigungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten auf das kündigende Verbandsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens über. Das kündigende Verbandsmitglied hat die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Begründung einer Mitgliedschaft auf den Zweckverband übergeleitet hat, soweit diese noch Beschäftigte des Zweckverbandes sind und

einer Übernahme nicht widersprechen, in ihr ursprüngliches Beschäftigungsverhältnis zurückzunehmen. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten durch das kündigende Verbandsmitglied zu übernehmen, die durch den Zweckverband eingestellt wurden und die entsprechend des Personaleinsatzes vorrangig in den übergehenden Einrichtungen tätig sind, soweit diese einem Übergang nicht widersprechen. Die Verbandsmitglieder werden prüfen, ob weitere Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte durch das kündigende Verbandsmitglied auf Grund einer mit der Kündigung einhergehenden Reduzierung des Aufgabenumfanges beim Zweckverband zu übernehmen sind. Die Interessen der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sind hierbei zu wahren. Einzelheiten können in einer Vereinbarung getroffen werden.

§ 24

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern deren Zahl weniger als zwei beträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen. Die Entscheidung über die Auflösung sowie die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung gilt die Regelung in § 26 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit es für zweckmäßig gehalten wird, werden Satzungen darüber hinaus nachrichtlich in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen Sitzung werden in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ bekannt gemacht. Darüber hinaus werden Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung nachrichtlich ohne Rechtsanspruch im Internet im „Bürgerinformationssystem der Hansestadt Uelzen“ bekannt gegeben.

§ 26

Übergangsregelungen

- (1) Die Abwassersatzung der Stadt Uelzen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Uelzen der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (2) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2008 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Suderburg der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.

- (3) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2015, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2015, die Gebührensatzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung der SG Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013 sowie die Satzung der Samtgemeinde Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen vom 29.05.1996 und die Satzung der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in kanalisierten Ortsteilen und Anlieger in nicht angeschlossenen Ortsteilen in der Änderungsfassung vom 02.03.2009 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen und Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (4) Die Satzungen gelten solange fort, bis der Abwasserzweckverband Uelzen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

§ 27 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, den 28.11.2019

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Jürgen Markwardt
(Verbandsvorsitzender)